

Sitzungsvorlage			KT/41/2023
RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH/ RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) - Entlastung des Aufsichtsrats der RKH - Entlastung des Aufsichtsrats der KLK			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
10	Kreistag	06.07.2023	öffentlich

2 Anlagen	Zusammensetzung AR RKH 2022 Zusammensetzung AR KLK 2022
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag weist den Landrat an

- 1) in der Gesellschafterversammlung der RKH Kliniken Holding und Services GmbH (RKH) den Aufsichtsrat der RKH für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.
- 2) in der Gesellschafterversammlung der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) den Aufsichtsrat der KLK für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

I. Sachverhalt

Im GmbH-Recht fehlt es – im Gegensatz zu den Vorschriften des Aktiengesetzes – an einer gesetzlichen Regelung zur Entlastung des Aufsichtsrats. Gemäß den einzelnen Gesellschaftsverträgen der oben genannten Beteiligungen entscheidet die jeweilige Gesellschafterversammlung nach Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder (analog § 120 Aktiengesetz).

In der Rechtsprechung hat die Entlastung im Recht der GmbH zur Folge, dass ein Entlastungsbeschluss die Haftung des jeweiligen Organs grundsätzlich ausschließt. Wichtig ist demnach, dass die Gesellschafter bei der Beschlussfassung über die Entlastung von den wesentlichen Umständen Kenntnis hatten. Dann hat die Entlastung des fakultativen Aufsichtsrats Verzichtswirkung hinsichtlich etwaiger Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen das handelnde Organ wegen einer Pflichtverletzung.

Zu 1.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags der RKH entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat der RKH setzt sich aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der RKH Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH, des Aufsichtsrates der RKH KKL sowie der RKH Enzkreis-Kliniken gGmbH zusammen. Die für den Entlastungsbeschluss im Kreistag relevanten Mitglieder des Aufsichtsrates der RKH KKL im Geschäftsjahr 2022 sind in der Vorlage in der Anlage 1 beigefügt. Der Landkreistag Baden-Württemberg weist in Abstimmung mit dem Innenministerium darauf hin, dass Aufsichtsratsmitglieder bei der Entscheidung über deren Entlastung befangen sind (LKT-Rundschreiben Nr. 2024/2022).

Der Landrat, als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Karlsruhe, benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Zu 2.

Gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. f des Gesellschaftsvertrags der KKL entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der KKL im Geschäftsjahr 2022 ist der Vorlage in der Anlage 2 beigefügt. Die darin aufgelisteten Personen sind bei der Vorberatung im Verwaltungsausschuss und der Beschlussfassung im Kreistag über die Entlastung befangen.

Der Landrat, als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Karlsruhe, benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die Angelegenheiten vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 1 Nr. 15 S. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 5 Gesellschaftsvertrag RKH.

Zu 2.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 1 Nr. 15 S. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 11 Abs. 2 Buchst. f) Gesellschaftsvertrag KLK.